

Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
SECO

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Bern, 18. Mai 2017

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, in obiger Sache Stellung nehmen zu können. Wir danken auch für die Durchführung einer sozialpartnerschaftlichen Diskussion in einer eigens einberufenen Arbeitsgruppe. Ohne die dort getroffenen Abklärungen und Verbesserungen hätten wir die Reform ablehnen müssen.

Der SGB hat gegen die vorliegende Revision keine Einwände.

Für Tierarztpraxen und Tierkliniken sollen für die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes besondere, längere Pikettdienstregeln eingeführt werden. Für kleine Betriebe wird eine Pikettdienstregelung getroffen, wonach mehr Einsätze möglich sind als heute. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Sozialpartner und des SECO hat die Problematik sorgfältig abgeklärt und ist zum Schluss gekommen, dass die medizinische Notfallversorgung von Tieren viele Piketteinsätze in der Nacht und am Sonntag verlangt. Besonders in ländlichen Gebieten stellen sich den Tierarztpraxen ausgeprägte Probleme.

Mit der vorliegenden Revision soll das Niveau des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden gewährleistet bleiben. Die Anzahl der zulässigen Pikettdienste pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bleibt grundsätzlich unverändert wie in der allgemeinen Regel von Artikel 14 Absatz 2 ArGV 1: Es darf in einem Zeitraum von 4 Wochen an maximal 7 Tagen Pikettdienst geleistet werden. Aber im Gegensatz zur allgemeinen Regel, welche vorsieht, dass in einem Zeitraum von 4 Wochen nach dem siebten Tag Pikettdienst eine zweiwöchige Pikettdienstpause eingeplant werden muss, soll der Pikettdienst gem. Artikel 8b Absatz 1 ArGV 2 regelmässig verteilt, das heisst ohne 14-tägige Unterbrechung, z.B. immer am gleichen Wochentag geplant werden können. Diese Änderung trägt auch Gleichstellungsaspekten wie einer regelmässigen Planung der Einsätze Rechnung.

In Abs. 2 und 3 wird nun neu statuiert, dass für kleine Betriebe innerhalb von vier Wochen ausnahmsweise an 10 Tagen Pikettdienst geleistet werden kann, wobei die Anzahl der tatsächlichen Piketteinsätze im Durchschnitt nicht mehr als 7 Einsätze pro Monat betragen darf. Die Tierärzte in kleineren Praxen konnten offenbar, so die sozialpartnerschaftlich erfolgten Abklärungen, den

bisherigen Durchschnitt von 5 Einsätzen pro Monat, die an bis zu 14 Tagen geleistet werden können, nicht einhalten. Deshalb wird diese Erhöhung der durchschnittlichen Anzahl Pikettdienste mit Einsatz vom SGB akzeptiert, unter gleichzeitiger Reduktion der möglichen Pikettdienste, damit keine übermässige Belastung der Arbeitnehmenden erfolgt.

Die allgemeine Regel geht davon aus, dass auch einwöchige Pikettdienste geplant werden. Dies wäre für Tierärzte in gewissen Jahreszeiten aber kaum zu bewältigen. Es ist für sie weniger belastend, wenn die Pikettdiensteinteilung auf alle 4 Wochen verteilt wird und regelmässig an den gleichen Wochentagen erfolgt. Dies ist für Teilzeitbeschäftigte besonders wichtig. Bei der Planung des Pikettdienstes hat der Arbeitgeber gemäss Artikel 69 ArGV 1 die Arbeitnehmenden beizuziehen. Deren Bedürfnisse sind soweit möglich zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung von Artikel 8b Absatz 2 (Erhöhung auf maximal 10 geplante Pikettdienste in vier Wochen) müssen zuerst die Möglichkeiten überbetrieblicher Notfalldienstkoordination und Arbeitsteilung ausgeschöpft werden. Wenn also in einer gleichen Region zwei oder mehr Tierarztbetriebe gleichartige Notfalldienste anbieten können, sind diese gehalten, ihre Planung miteinander so abzustimmen, dass nicht jeder Betrieb jede Woche Notfalldienste anbieten muss. Die durch kantonale Gesetzgebung statuierte Verpflichtung, Notfalldienste anbieten zu müssen, bezieht sich auf die Gesamtheit der Tierarztpraxen und verpflichtet zur überbetrieblichen Koordination. In vielen kantonalen Gesetzen ist grundsätzlich vorgesehen, dass der Kanton die Notfallabdeckung selber festlegen könnte, wenn die Selbstorganisation durch die Berufsorganisation nicht funktionieren sollte. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung in Art. 8b Abs. 2 setzt also voraus, dass die Möglichkeiten zur überbetrieblichen Koordination und Arbeitsteilung ausgeschöpft sind, beispielsweise weil gewisse spezialisierte Notfalldienste (Pferde, Schafe) nur von einer einzigen, kleinen Praxis abgedeckt werden können.

Der SGB warnt jedoch davor, die vorliegenden Sonderregelungen bzw. Pikettreglungen auf andere universitäre Medizinalberufe bzw. auf die Branche der Humanmedizin-Praxen und Spitäler auszuweiten. Dies wäre inakzeptabel.

In der Humanmedizin bestehen nämlich keine vergleichbaren Situationen wie bei den Tierarztbetrieben und ihrem Notfalldienst. Die Abdeckung durch Arztpraxen und Notfalldienste der Spitäler (Ambulanzdienste, Notfallstationen) ist überall, auch in Randregionen, so feinmaschig, dass keine vergleichbaren betrieblichen Notwendigkeiten angeführt werden könnten, um analoge Regelungen zu rechtfertigen. Allfällige Begehren und Vorstösse, gleiche oder ähnliche Regelungen für die Humanmedizin zu fordern, sind deshalb abzulehnen.

Sowohl das SECO wie die Arbeitsgruppe haben festgestellt, dass es sich vorliegend um ein sehr spezifisches Problem der Tierarztpraxen handelt, welches in angemessener Weise geregelt wurde. Aus diesem Grund begrüssen wir die Bereinigung von Art. 18 Abs. 2 ArGV2 und die Zusammenführung von Art. 21 ArGV2 als *conditio sine qua non* dieser Reform. Damit werden Tierarztpraxen aus Art. 18 ArGV2 gestrichen, der sich neu ausschliesslich auf Arzt- und Zahnarztpraxen bezieht. Dieser bleibt für Arzt- und Zahnarztpraxen richtigerweise unverändert und darf u.E. nicht zu Reformen, insbesondere Deregulierungen, Anlass geben. Dagegen werden zu Recht in Art. 21 ArGV 2 neu die Tierarztpraxen und Tierkliniken zusammen geregelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär